Herrn Präsidenten des Bgld. Landtages Christian Illedits Landhaus 7000 Eisenstadt

Eisenstadt am 24. Jänner 2018

## Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom	mit dem das Burgenländische
Der Landtag hat beschlossen:	

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz – Bgld. LBG, LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

## 1. § 17 Z 1 bis 5 lautet:

- "1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBI. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. I Nr. 166/2017,
- 2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017,
- 3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
- 4. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017,
- 5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017."
- 2. Dem § 18 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:
- "(10) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre entfällt bis 31. Dezember 2018.
- (11) § 17 Z 1 bis 5 und § 18 Abs. 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2018 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft."

## Erläuterungen

Für die Anpassung von Politikerinnen- und Politikerbezügen sind einerseits der sogenannte Pensionsanpassungsfaktor und auf der anderen Seite die Inflationsrate, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach dem System des § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) festgestellt wird, maßgeblich. Der jeweils niedrigere Anpassungsfaktor ist für die Erhöhung der Politikerinnen- und Politikerbezüge heranzuziehen.

Dies hätte, ohne Gesetzesänderung, zur Folge, dass die Bezüge der Politikerinnen und Politiker für das Jahr 2018 um 1,5 % (entsprechend der Inflationsrate) angehoben worden wären. Diese Anpassung soll nunmehr für das Kalenderjahr 2018 für jene Bezüge entfallen, die 49% des am 31. Dezember 2017 geltenden Ausgangsbetrages, das sind 4.290,32 Euro monatlich, übersteigen.

Die Vorgangsweise entspricht jener für die Bezüge der Bundespolitikerinnen und – politiker (BGBI. I Nr. 166/2017).